

Satzung

des Kulturkreises Ottobrunn e.V.

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. April 2002

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

- | | |
|--|-----------------------|
| (1) Der Verein führt den Namen Kulturkreis Ottobrunn e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen. | <i>Vereinsname</i> |
| (2) Der Kulturkreis Ottobrunn e.V. (im Folgenden „Kulturkreis“) hat seinen Sitz in Ottobrunn. | <i>Sitz Ottobrunn</i> |
| (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. | <i>Kalenderjahr</i> |
| (4) Gerichtsstand ist München. | <i>München</i> |

§ 2 Zweck und Aufgaben

- | | |
|--|--|
| (1) Der Kulturkreis ist eine öffentliche Dienstleistungseinrichtung für Kultur, Bildung und Erziehung. | <i>Dienstleister</i> |
| (2) Der Kulturkreis ist parteipolitisch, konfessionell und von gesellschaftlichen Verbänden unabhängig. | <i>unabhängig</i> |
| (3) Der Tätigkeitsbereich des Kulturkreises erstreckt sich auf die familienergänzende und —unterstützende Erziehung und die außer-, neben-, vor- und nachschulische Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung. Mit seinen Angeboten erfüllt er Aufgaben, die nach Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung und nach Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern den Gebietskörperschaften als öffentliche Aufgaben des eigenen Wirkungskreises übertragen sind. | <i>Erziehung
Kinder-, Jugend-,
Erwachsenenbildg.

Art 57 Abs. 1 GO</i> |
| (4) Der Kulturkreis erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch Kurse, Seminare, Lehrgänge, Vorträge, Arbeitsgemeinschaften, Studienfahrten und sonstige kulturelle Veranstaltungen sowie durch Kinderbetreuungseinrichtungen. | <i>Kurse, Seminare...
Kinderbetreuungseinrichtungen</i> |
| (5) Die Veranstaltungen des Kulturkreises stehen grundsätzlich allen Personen offen. | <i>allen offen</i> |

§ 3 Gemeinnützigkeit

- | | |
|--|---|
| (1) Der Kulturkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (51 -68 AO, 1991). | <i>gemeinnützig</i> |
| (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. | <i>selbstlos</i> |
| (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. | <i>keine Vorteilsnahme
für Mitglieder</i> |
| (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. | |
| (5) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben | |

§4 Mitgliedschaft

- | | |
|---|-----------------------------|
| (1) Die Mitgliedschaft beim Kulturkreis können erwerben: | <i>Mitgliedschaft</i> |
| a) natürliche Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben (persönliche Mitgliedschaft) sowie | <i>ab 15 Jahren</i> |
| b) juristische Personen (Vereine und Körperschaften, insbesondere Gemeinden; korporative Mitgliedschaft), | <i>juristische Personen</i> |
| die die Kultur- und Bildungsarbeit und den Zweck und die Aufgaben des Kulturkreises unterstützen. | |

- | | |
|--|---|
| (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. | <i>schriftlicher Antrag</i> |
| (3) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann erst nach einer dreimonatigen Mitgliedschaft im Kulturkreis ausgeübt werden. Das Stimmrecht ruht, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist. | <i>Dreimonatsfrist zur Stimmrechtnutzung, ruhendes Stimmrecht</i> |
| (4) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. | <i>passives Wahlrecht</i> |
| (5) Personen, die sich um den Kulturkreis in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern bzw., sofern sie als Vorsitzende tätig waren, zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Zu ihrer Ernennung bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. | <i>Ehren...</i> |
| (6) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit. | <i>Ende der Mitgliedschaft</i> |
| (7) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und wird unter Einhaltung einer mindestens vierteljährigen Kündigungsfrist zum Jahresende wirksam. | <i>Austritt</i> |
| (8) Ein Mitglied kann bei Verstößen gegen den Zweck des Kulturkreises sowie bei Verletzung der satzungsgemäßen Pflichten ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet nach Stellungnahme des geschäftsführenden Vorstandes der Gesamtvorstand. Die Gründe des Ausschlusses sind schriftlich mitzuteilen. | <i>Ausschluss</i> |
| (9) Die/der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb eines Monats Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung | |

§ 5 Beitragspflicht und Finanzierung der Vereinsaufgaben

- | | |
|---|----------------------------------|
| (1) Die zur Durchführung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch Teilnehmer- und Unterrichtsentgelte, Eintrittsgelder, Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse aus öffentlicher Hand und Spenden aufgebracht. | <i>Entgelte, Zuschüsse, etc.</i> |
| (2) Persönliche Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum Beginn eines Geschäftsjahres fällig. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit. | <i>Mitgliedsbeitrag</i> |
| (3) Korporative Mitglieder leisten einen ihrer Bedeutung, ihrem Mitgliederstand oder ihrer Organisationsform entsprechenden Beitrag, dessen Höhe und Zahlungsweise jeweils im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand festgesetzt wird. | |
| (4) Die Rechte nach dieser Satzung ruhen für Mitglieder, die ihre Beitragspflicht nicht erfüllt haben | <i>Beitragspflicht</i> |

§6 Organe

Organe des Kulturkreises sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Gesamtvorstand und
 - der geschäftsführende Vorstand.

*Organe
des Vereins*

§ 7 Mitgliederversammlung

- | | |
|--|---|
| (1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. | <i>mindestens
einmal jährlich</i> |
| (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt. | |
| (3) Teilnahme- und stimmberechtigt sind - unter Beachtung der § 4 und 5 dieser Satzung - jedes persönliche Mitglied, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sowie die Vertreter/innen der dem Kulturkreis angeschlossenen juristischen Personen. | <i>Stimmrecht</i> |
| (4) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Einladungen sind den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher zu übersenden. | <i>Einladung</i> |
| (5) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlüssen zur Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. | <i>Beschlüsse</i> |
| (6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung bei der Geschäftsstelle des Kulturkreises eingehen. Später gestellte Anträge können, sofern es sich nicht um Anträge zur Satzungsänderung handelt, nachträglich zugelassen werden; jedoch nur dann, wenn dies mit Zweidrittel-Mehrheit der Versammlung beschlossen wird. | <i>Anträge</i> |
| (7) Die Niederschrift der Mitgliederversammlung, die mindestens enthalten muss
- die Zahl der teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder,
- den Wortlaut der gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse sowie
- die Wahl- und Abstimmungsergebnisse,
ist von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird den Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich gemacht. | <i>Niederschrift</i> |
| (8) Die Mitgliederversammlung berät die grundsätzlichen Richtlinien der Kultur- und Bildungsarbeit des Kulturkreises. | <i>Richtlinien</i> |
| (9) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
a) Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstands
b) Entgegennahme und Genehmigung der vom geschäftsführenden Vorstand vorgelegten Jahresrechnung nach Stellungnahme der Rechnungsprüfung
c) Entlastung des Vorstandes
d) Wahl auf jeweils drei Jahre
- der/des Vorsitzenden
- der/des stellvertretenden Vorsitzenden
- der/des Schatzmeisterin/Schatzmeisters
e) Bestellung der Rechnungsprüfung
f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages bei persönlicher Mitgliedschaft nach Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes
g) Beschlussfassung über die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
h) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern bei erfolgtem Einspruch nach § 4 der Satzung
i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins nach § 10 dieser Satzung | <i>Im Einzelnen:
Jahresbericht</i>

<i>Jahresrechnung
Entlastung
Wahlen</i> |
| | <i>Mitgliedsbeitrag</i> |
| | <i>Anträge</i> |
| | <i>Ausschluss von
Mitgliedern Satzung-
(änderungen)</i> |

§ 8 Gesamtvorstand*Gesamtvorstand =*

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
- a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem/der ersten Bürgermeister/in der Gemeinden Ottobrunn und Neubiberg bzw. ihren Vertretungen
 - c) dem/der Kulturreferenten/in der Gemeinden Ottobrunn und Neubiberg
 - d) den ersten Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern weiterer Mitgliedsgemeinden oder deren Vertreter/innen
- (2) Die Vertreter/innen der Mitgliedsgemeinden sind für die Dauer ihrer Amtszeit Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (3) Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Angestellte des Kulturkreises können kein Gesamtvorstandsamt wahrnehmen.
- (4) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende beruft die Gesamtvorstandssitzungen nach Bedarf oder auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes schriftlich ein, und zwar eine Woche vor der anberaumten Sitzung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Sie/er leitet die Sitzung.
- (5) Der Geschäftsführer des Kulturkreises nimmt an den Sitzungen des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teil.
- (6) Der Gesamtvorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine neue Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (7) Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Gesamtvorstandes auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden, sofern kein Mitglied des Gesamtvorstandes unverzüglich widerspricht.
- (8) Der/die Erste Bürgermeister/in der Gemeinden Ottobrunn und Neubiberg bzw. deren Vertretungen sind bei zuschussrelevanten Haushaltsbeschlüssen nicht überstimbar.
- (9) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann Sachverständige zu seinen Sitzungen beiziehen.
- (10) Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden in einer Niederschrift festgehalten, die von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet und allen Gesamtvorstandsmitgliedern zugesandt wird.
- (11) Der Gesamtvorstand berät den geschäftsführenden Vorstand in grundsätzlichen Fragen und bei der rechtmäßigen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Führung der Geschäfte des Vereins.
- (12) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Er legt das mittelfristige Kultur- und Bildungsprogramm des Kulturkreises fest.
 - b) Er beschließt nach Stellungnahme des geschäftsführenden Vorstandes über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - c) Er beschließt die mittelfristige Finanzplanung und den Haushaltsplan. Finanz-/Haushalts
 - d) Er macht Vorschläge zur Satzungsänderung und berät über Änderungsvorschläge.
 - e) Er kann einen/eine Geschäftsführer/in bestellen.

*Amts-dauer**Ehrenamt**Einberufung**Sitzungsleitung**mindestens
zweimal jährlich**Beschlüsse**Vetorecht der
Gemeinde Ottobrunn**Niederschrift**Beratung des
geschäftsführenden
Vorstandes
Im Einzelnen:
Programm-
Festlegung**Mitgliedsfragen
Finanz-/Haushalts-
planung, Satzung**Geschäftsführer/in*

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeisterin/Schatzmeister.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird für die verbleibende Amtszeit innerhalb von zwei Monaten eine Nachwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung vorgenommen.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Mindestens eine/einer der Vorsitzenden sollte über Erfahrungen in kommunaler Kultur- und Bildungsarbeit verfügen.
- (4) Angestellte des Kulturkreises können kein Vorstandsamt wahrnehmen.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Jede/r der zwei Vorsitzenden ist alleine berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Über seine Beschlüsse sind Niederschriften zu führen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.
Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Kulturkreises. Er ist für alle Angelegenheiten des Kulturkreises zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugeordnet sind.
- (8) Er gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die Verteilung der Geschäfte. Der/die Vorsitzende, im Vertretungsfall der/die Stellvertreter/in, ist Vorgesetzter/e des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Gesamtleitung und Vertretung des Kulturkreises nach innen und außen
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Erarbeitung eines Vorschlags zur Höhe des Mitgliedsbeitrages bei persönlicher Mitgliedschaft zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung
 - d) Beschluss zur Aufnahme von Mitgliedern sowie Vorlage von Vorschlägen und Stellungnahmen zu Anträgen über den Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - f) Beratung des mittelfristigen Kultur- und Bildungsprogrammes
 - g) Aufstellung der mittelfristigen Finanzplanung, des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses sowie Überwachung der zweck- und planmäßigen Verwendung der finanziellen Mittel und des Vereinsvermögens
 - h) Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern des Kulturkreises, sofern sie nicht einem anderen Gremium des Vereins vorbehalten sind

*Geschäftsführender
Vorstand =
auf drei Jahre*

*Nachwahl
Ehrenamt
Erfahrungen*

§-26-BGB-Vorstand

*Bindung
Niederschrift*

Beschlüsse

*unfassende
Zuständigkeit*

Geschäftsordnung

*Im Einzelnen:
Leitung/Vertretung
Mitglieder-
angelegenheiten*

*MV-Beschlüsse
Kultur- und Bil-
dungsprogramm
Finanz-/Haushalts-
plan/Vereinsvermög.
Jahresrechnung
Personal*

§10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung, bei der zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und mit Zweidrittel-Mehrheit entscheidet.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ottobrunn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung zu verwenden hat.

*Auflösung
2 x Zweidrittel*

Liquidatoren

*Haftung des
Vereinsvermögens*

*„Heimfall“ des
Vermögens*

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Kulturkreises Ottobrunn e.V. am 9. November 1998 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die bisherige Satzung erlischt zum gleichen Zeitpunkt.

9. November 1998

1999

Satzung des Kulturkreises Ottobrunn e.V. gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. April 2002